

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München**

**Vom 11. August 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Semesterübersicht
- Anlage 3: Modulhandbuch
- Anlage 4: Eignungsverfahren

## **§ 34**

### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup> Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## **§ 35**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang baut konsekutiv auf den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München auf. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 60 Credits (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. <sup>3</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beträgt damit mindestens 90 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt drei Semester.
- (3) Für Studierende, die gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen wurden und nicht den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München erfolgreich bestanden haben, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt vier Semester.

## **§ 36**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur wird nachgewiesen durch folgende Abschlüsse:
  1. einen an der Technischen Universität München erworbenen Bachelorabschluss mit 240 Credits in dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder
  2. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Landschaftsarchitektur oder vergleichbaren Studiengängen; Studierende, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zwischen 180 und 240 Credits erworben haben, müssen zusätzlich einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug in einem in der Regel nicht deutschsprachigen Land nachweisen, welcher in Art und Umfang dem verpflichtenden Auslandsaufenthalt des gleichnamigen achtsemestrigen Bachelorstudienganges an der Technischen

Universität München entspricht; noch fehlende Credits können aus dem Lehrangebot des grundständigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur durch Auflage des Prüfungsausschusses (s. § 42 Abs. 1 Satz 2) bestimmt werden; die bestandenen Prüfungen müssen für die Aushändigung der Masterurkunde nachgewiesen werden,

3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 60 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
  4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten, achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur entsprechen.
  - (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung herangezogen, aus dem Projektmodule im Umfang von 48 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. <sup>2</sup>Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. <sup>3</sup>Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
  - (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur werden Masterkurse aus drei Themenfeldern gemäß Anlage 3 sowie freie Projektthemen angeboten.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur die Unterrichtssprache deutsch. Lehrveranstaltungen in den Modulen 09 bis 28 können in engli-

scher Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

### **§ 40**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München erbracht werden. <sup>2</sup>Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München angefertigt werden.

### **§ 41**

#### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

### **§ 42**

#### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Studierende gemäß § 35 Abs. 3 gelten zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen, wenn sie mindestens die Hälfte (entspr. 15 ECTS) der Modulprü-

fungen der in Anlage 1 aufgeführten Module 01 bis 06 erfolgreich abgelegt haben.

- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

### **§ 43**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46,
  3. das Masterkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 24 Credits in Pflichtmodulen, 30 Credits in Wahlpflichtmodulen und 6 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

### **§ 45 a**

#### **Multiple-Choice- Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden

den unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
  1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
  1. die Note,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl gestellter Fragen,
  4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

#### **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

#### **§ 46 a Masterkolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 90 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 5 Credits vergeben.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis und dem Masterkolloquium errechnet. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Modulen 01 bis 06 (bei Studierenden gemäß § 35 Abs. 3) fließen nicht in die Berechnung ein. <sup>4</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>5</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## **§ 49**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem	SWS	Credit	Prüfungsart und -dauer	U-Spr.
-----	------------------	-------------------	-----	-----	--------	------------------------	--------

### Pflichtmodule (nur für Studierende gem. § 35 Abs. 3)

01	Entwurfstudio	PJ	-1	6	9	Zwischentestat und Entwurfskolloquium (je 30 min)	dt.
02	Geschichte u. Theorie	VL	-1	2	3	mdl. od. schriftl. *	dt.

### Wahlpflichtmodule: mit den Modulen 03-06 sind 18 Credits zu erbringen:

#### (nur für Studierende gem. § 35 Abs. 3)

03	Ökologie u. Vegetation	VL, SE, UE	-1	6	9	mdl. od. schriftl. *	dt.
04	Ingenieurwesen	VL, SE, UE	-1	6	9	mdl. od. schriftl. *	dt.
05	Architektur u. Städtebau	VL, SE, UE	-1	6	9	mdl. od. schriftl. *	dt.
06	Planung u. Gesellschaft	VL, SE, UE	-1	6	9	mdl. od. schriftl. *	dt.

<b>Zwischensumme</b> (nur für Studierende gem. § 35 Abs. 3)					30		
--	--	--	--	--	----	--	--

### Pflichtmodule

07	Masterprojekt 1	PJ	1	6	9	Zwischentestat und Entwurfskolloquium (je 30 min)	dt.
08	Masterprojekt 2	PJ	2	6	9	Zwischentestat und Entwurfskolloquium (je 30 min)	dt.
09	Forschung u. Entwerfen 1	VL, SE	1	2	3	mündlich, 20 min.	dt.
10	Forschung u. Entwerfen 2	VL, SE	2	2	3	**	k. A.

### Wahlpflichtmodule: mit den Modulen 11 - 26 sind insgesamt 30 Credits zu erbringen:

11	Umweltgeotechnik	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich, 60 min.	dt.
12	Dendrologie	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich, 60 min.	dt.
13	Vegetationsmanagement	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich (Seminararbeit)	dt.
14	Erneuerbare Energien	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich, 60 min.	dt.
15	Wasserwirtschaft	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich, 60 min.	dt.
16	Altlastensanierung	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich (Seminararbeit)	dt.
17	Geoinformationssysteme	VL, SE	1 / 2	4	5	schriftlich, 60 min.	dt.

18	Architekton. Urbanismus	VL, SE	1 / 2	4	6	mündlich, 30 min.	dt.
19	Computer Design	VL, SE	1 / 2	4	6	schriftlich, 60 min.	dt.
20	Baugeschichte	VL, SE	1 / 2	4	6	schriftlich, 60 min.	dt.
21	Verkehrsplanung	VL, SE	1 / 2	4	6	schriftlich (Seminararbeit)	dt.
22	Klima Design	VL, SE	1 / 2	4	6	schriftlich, 60 min.	dt.
23	Nachhaltiges Bauen	VL, SE	1 / 2	4	6	mündlich, 30 min.	dt.
24	Raumwissenschaften	VL, SE	1 / 2	4	6	mündlich, 30 min.	dt.
25	Urban Habitat	VL, SE	1 / 2	4	6	mündlich, 30 min.	dt.
26	Freie Kunst	VL, SE	1 / 2	4	6	schriftlich, 60 min.	dt.

### Wahlmodule: Aus den Modulen 27 u. 28 sind 6 Credits zu erbringen:

27	Naturwissenschaften	VL, SE	1 / 2	k. A.	6	**	k. A.
28	Geisteswissenschaften	VL, SE	1 / 2	k. A.	6	**	k. A.

29	Master's Thesis incl. Kolloquium		3	k. A.	30	Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium (60 min)	dt./ engl.
----	----------------------------------	--	---	-------	----	--	---------------

<b>Summe</b>					90		
--------------	--	--	--	--	----	--	--

\* Soweit nicht anders angegeben beträgt die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten, bei Mehrfachprüfungen 15 Minuten. Bei schriftlichen Klausurprüfungen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten. Sonstige schriftliche Leistungen sind Seminararbeiten oder zeichnerische und gestalterische Entwürfe (vgl. ASPO §§12 u. 13).

\*\* Prüfungsart wird gem. ASPO § 12 Abs. 8 von jeweiligen Prüfenden bekanntgegeben

## Anlage 2: Semesterübersicht

### Landschaftsarchitektur Master of Arts (TUM)

konsekutiver Vertiefungsstudiengang

zusätzliche Module für Studierende gem. § 35 A. 3	1. Semester	2. Semester	3. Semester
<b>Modul 01 (P 9)</b> <b>Entwurfsstudio</b>	<b>Modul 07 (P 9)</b> <b>Masterprojekt 1</b> Kursthema oder freies Projekt	<b>Modul 08 (P 9)</b> <b>Masterprojekt 2</b> Kursthema oder freies Projekt	<b>Modul 29 (P 30)</b> <b>Master's Thesis</b> und Kolloquium
<b>Modul 02 (P 3)</b> <b>Geschichte u. Theorie</b> Theorie d. Landschaftsarchitektur Theorie d. Freiraumplanung Methoden d. Landschaftsarchi.	<b>Modul 09 (P 3)</b> <b>Forschung und Entwerfen 1</b> Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur	<b>Modul 10 (P 3)</b> <b>Forschung und Entwerfen 2</b> Wissenschaftstheorie und For- schungsfelder	
<b>Modul 03 (WP 9)</b> <b>Ökologie u. Vegetation</b>	<b>Modul 11 (WP 5)</b> <b>Umweltgeotechnik</b>	<b>Modul 12 (WP 5)</b> <b>Angewandte Ökologie</b>	
	<b>Modul 13 (WP 5)</b> <b>Vegetationsmanagement</b>	<b>Modul 14 (WP 5)</b> <b>Erneuerbare Energien</b>	
<b>Modul 04 (WP 9)</b> <b>Ingenieurwesen</b>	<b>Modul 15 (WP 5)</b> <b>Wasserwirtschaft</b>	<b>Modul 16 (WP 5)</b> <b>Altlastensanierung</b>	
	<b>Modul 17 (WP 5)</b> <b>Geoinformationssyst.</b>	<b>Modul 27 (W 6)</b> <b>Naturwissenschaften</b>	
<b>Modul 05 (WP 9)</b> <b>Architektur u. Städtebau</b>	<b>Modul 18 (WP 6)</b> <b>Architekt. Urbanismus</b>	<b>Modul 19 (WP 6)</b> <b>Computer Design</b>	
	<b>Modul 20 (WP 6)</b> <b>Baugeschichte</b>	<b>Modul 21 (WP 6)</b> <b>Verkehrsplanung</b>	
<b>Modul 06 (WP 9)</b> <b>Gesellschaft u. Planung</b>	<b>Modul 22 (WP 6)</b> <b>Clima Design</b>	<b>Modul 23 (WP 6)</b> <b>Nachhaltiges Bauen</b>	
	<b>Modul 24 (WP 6)</b> <b>Raumwissenschaften</b>	<b>Modul 25 (WP 6)</b> <b>Urban Habitat</b>	
	<b>Modul 26 (WP 6)</b> <b>Freie Kunst</b>	<b>Modul 28 (W 6)</b> <b>Geisteswissenschaften</b>	
12 + 18	12 + 18	12 + 12 + 6	30

### Anlage 3: Modulhandbuch

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

**Pflichtmodule** (nur für Studierende gem. § 35 Abs. 3)

Modul 01	<b>Entwurfsstudio</b>				<i>Keller</i>
<p>Das Modul dient der Sicherstellung grundlegender Fähigkeiten im landschaftsarchitektonischen Entwerfen. Angestrebt wird die selbstverständliche Beherrschung der grundlegenden Entwurfstechniken (das Skizzieren und Konzipieren, Durcharbeitung, Formgebung in Papier- und Computerzeichnungen sowie Visualisierungen und Video) auf verschiedenen Gegenstands- und Maßstabsebenen (objektbezogen, städtebaulich, regional) und Praxisformen.</p>					<p>b) Projektstudium c) keine d) Pflichtmodul e) Abgabe von Entwürfen, Teilnahme an Betreuungen, Beiträge zum Gesamtprojekt, Präsentationen f) 9 Credits, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden i) 1 Semester</p>
01.1	Entwurfsstudio	PJ . 6 . 9	AR	Keller / Schöbel / Weilacher	

Modul 02	<b>Geschichte und Theorie</b>				<i>Weilacher</i>
<p>Das Modul vervollständigt das in grundständigen Studiengängen erworbene wissenschaftliche Basiswissen zur Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung. Es dient der Aneignung von Wissen und dem Verstehen von Zusammenhängen in den wesentlichen Phasen der Landschaftsarchitekturgeschichte. Im Dreieck von Protagonist, Werk und Kontext werden die wesentlichen Gesellschaftsepochen, Kulturlandschaftsausprägungen und gartenkünstlerischen Stilepochen erkannt und die Grundlagen ihrer Umbrüche, der Analogien und der kulturellen Differenz in der Gartenkunst verstanden. Dazu ist es erforderlich, sich insbesondere auch mit den Grundlagen der Gesellschaftsgeschichte, der Kunstgeschichte, der Stadtgeschichte und der Kulturlandschaftsentwicklung auseinanderzusetzen.</p>					<p>b) VL c) keine d) Pflichtmodul e) schriftliche oder mündliche Prüfung f) 3 Credits, benotet g) jedes Semester h) 90 Stunden i) 1 Semester</p>
02.1	Theorie der Landschaftsarchitektur	VL . 2 . 3	AR	Weilacher	
02.2	Theorie der Freiraumplanung	VL . 2 . 3	AR	Schöbel	
02.3	Methoden der Landschaftsarchitektur	VL . 2 . 3	AR	Keller	
02.4	Geschichte der Gartenkunst	VL . 2 . 3	AR	NN Lehrauftrag	
02.5	Geschichte der Landschaftsarchitektur	VL . 2 . 3	AR	NN Jun.- Prof.	

**Wahlpflichtmodule 1. Semester**

mit dem Modul 02 sind 3 Credits, mit den Modulen 03-06 sind 18 Credits zu erbringen:  
(nur für Studierende gem. § 35 Abs. 3)

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

Modul 03	<b>Ökologie und Vegetation</b>			Schöbel
Das Modul dient der Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Bereichen der Ökologie und der Landschaftsplanung, die entweder regelmäßig in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekten fallen oder aber von diesen in Kooperation mit Fachleuten der jeweiligen Spezialdisziplinen zu leisten sind. Dazu gehört insbesondere die Analyse der biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und vor allem der Wechselwirkungen der belebten Natur (Arten und Biotope) sowie ihr Schutz, ihre Pflege und Entwicklung. Dadurch sollen Fähigkeiten zum analytischen und systematischen Erkennen, Verstehen und Bewerten natürlicher Systeme ausgebaut werden.				b) VL, UE, SE c) keine d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche oder mündliche Prüfung f) 9 ECTS, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden i) 1 Semester
03.1	Vegetationsökologie	VL + UE . 4 . 5	WZW	Pfadenhauer
03.2	Pflanzenverwendung	VL + UE . 4 . 5	WZW	Huber / Pauleit
03.3	Landschaftsökologie	VL + UE . 4 . 5	WZW	Trepl
03.4	Landschaftsplanung	VL + UE . 4 . 5	WZW	Pauleit
03.5	Geschichte d. Landschaftsentwicklung	VL + UE . 4 . 5	WZW	Albrecht
03.6	Gewässerökologie	VL . 2 . 3	WZW	NN

Modul 04	<b>Ingenieurwesen</b>			Keller
Das Modul dient der Aneignung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Methoden in Bereichen des Ingenieurwesens, die entweder regelmäßig in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekten fallen oder aber von diesen in Kooperation mit Fachleuten der jeweiligen Spezialdisziplinen zu leisten sind. Dazu gehört insbesondere die Analyse der physikalischen und chemischen Eigenschaften der unbelebten Natur (Wasser, Boden, Luft) und von Baustoffen und -materialien sowie die Anwendung von Techniken in Architektur und Ingenieurbauwesen. Dadurch sollen Fähigkeiten zum systematischen, analytischen, aber auch kreativen Denken gerade in komplexen Problemfeldern ausgebaut werden.				b) VL, UE, SE c) keine d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche oder mündliche Prüfung f) 9 ECTS, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden i) 1 Semester
04.1	Einführung in die Bodenkunde	VL + UE . 4 . 5	WZW	Kögel-Knabner
04.2	Bauphysik	SE . 2 . 3	BAUING	Hauser
04.3	Wasserbau	VL . 2 . 2	BAUING	Rutschmann / Zunic
04.4	Baustoffe	SE . 2 . 3	BAUING	Schießl
04.5	Ing. wiss. Grundlagen, Geodäsie 2	SE . 2 . 3	BAUING	Wunderlich / Preuß
04.6	Verkehrsplanung	VL . 2 . 3	BAUING	Wulfhorst
04.7	Geografische Informationssysteme	VL + UE . 4 . 5	BAUING	Schilcher
04.8	Grundlagen der Forstwirtschaft	VL + UE . 4 . 5	WZW	Mosandl

Modul 05	<b>Architektur und Städtebau</b>			Weilacher
Das Modul dient der Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in den Bereichen des Bauwesens. Dazu gehören insbesondere das Verständnis grundlegender Aufgabenbereiche von Architektur, des Städtebaus, der Raumordnung, der Bautechnik und des Planungsrechts. Dadurch soll die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den benachbarten, räumlich-gestalterischen und räumlich-konzeptionellen Planungsdisziplinen ausgebaut und die Bearbeitung komplexer Planungsaufgaben im Bauwesen vorbereitet werden.				b) VL, UE, SE c) keine d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche oder mündliche Prüfung f) 9 Credits, benotet g) jedes Semester

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

				h) 270 Stunden j) 1 Semester
05.1	Architektur	VL . 4 . 6	AR	Nf. Zbinden
05.2	Städtebau	VL + UE . 4 . 6	AR	Nf. Reichenbach-Klinke
05.3	Technik der Landschaftsarchitektur	VL + UE . 4 . 5	AR	NN Lehrauftrag
05.4	Bau- und Planungsrecht	VL + UE . 4 . 5	AR	Wolfrum
05.5	Stadtbaugeschichte	VL . 2 . 3	AR	Schuller

Modul 06	Gesellschaft und Planung				Schöbel
Das Modul umfasst Grundlagen angewandter Sozialwissenschaften mit Raumbezug und dabei insbesondere mit Bezug auf die zentralen Anliegen und Strategien planerischer Steuerung. Es eröffnet empirische und hermeneutische Zugänge zur Analyse und zum Verständnis moderner Gesellschaften: soziale Strukturen, sozialer Wandel und ihre Wechselbeziehungen auf der räumlichen Ebene, insbesondere in urbanen Zusammenhängen. Ziel ist die Fähigkeit zu einer differenzierenden Anwendung des bestehenden planerischen Instrumentariums in heterogenen Raum- und Gesellschaftsstrukturen und eine Thematisierung zentraler sozialer Probleme der Gegenwart.					b) SE, VL c) keine d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche oder mündliche Prüfung f) 9 Credits, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden j) 1 Semester
06.1	Kommunikation und Konfliktmanagement	VL . 2 . 3	WI	Suda	
06.2	Partizipative Methoden in der Landschaftsarchitektur und -planung	VL . 2 . 3	WI	Suda	
06.3	Städtebauliches Planungsrecht	VL . 2 . 3	AR	ISB / Wolfrum	
06.4	Raumökonomie	VL . 2 . 3	AR	Thierstein	
06.5	Bodenordnung und Landentwicklung	VL . 2 . 3	BAUING	Magel	

**Pflichtmodule 1. und 2. Semester**

Modul 07	Masterprojekt 1				Keller, Schöbel, Weilacher
Das Modul bildet als Projekt den Mittelpunkt des Masterstudiums. Das Projektthema ist das Thema des Masterkurses. In ihm werden Entwürfe zur Lösung komplexer Planungsaufgaben aus dem Feld des jeweiligen Masterkursthemas erstellt. Es perfektioniert die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Erarbeitung von Entwürfen und Konzepten, zur systematischen Herleitung von Entwurfsideen, zur Einordnung interdisziplinärer Aspekte in den Durcharbeitungsprozess und zur Kommunikation. Über die Erarbeitung hervorragender Entwurfslösungen hinaus soll die Fähigkeit zur Reflexion über das eigene Entwurfshandeln entwickelt werden. So entsteht eine individuelle Entwurfshaltung.					b) Projektstudium c) 7 Fachsemester d) Pflichtmodul e) Abgabe von Entwürfen, Teilnahme an Betreuungen, Beiträge zum Gesamtprojekt, Präsentationen f) 9 Credits, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden j) 1 Semester
07.1	Projekt 1	PJ . 6 . 9	AR	Keller, Schöbel, Weilacher	
07.2	freies Projekt 1	PJ . 6 . 9	AR	Keller, Schöbel, Weilacher	

Modul 08	Masterprojekt 2				Keller, Schöbel, Weilacher
----------	-----------------	--	--	--	-------------------------------

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

Das Modul bildet als Projekt den Mittelpunkt des Masterstudiums. Das Projektthema ist das Thema des Masterkurses. In ihm werden Entwürfe zur Lösung komplexer Planungsaufgaben aus dem Feld des jeweiligen Masterkursthemas erstellt. Es perfektioniert die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Erarbeitung von Entwürfen und Konzepten, zur systematischen Herleitung von Entwurfsideen, zur Einordnung interdisziplinärer Aspekte in den Durcharbeitungsprozess und zur Kommunikation. Über die Erarbeitung hervorragender Entwurfslösungen hinaus soll die Fähigkeit zur Reflexion über das eigene Entwurfshandeln entwickelt werden. So entsteht eine individuelle Entwurfshaltung.				b) Projektstudium c) 7 Fachsemester d) Pflichtmodul e) Abgabe von Entwürfen, Teilnahme an Betreuungen, Beiträge zum Gesamtprojekt, Präsentationen f) 9 Credits, benotet g) jedes Semester h) 270 Stunden i) 1 Semester
08.1	Projekt 2	PJ . 6 . 9	AR	Keller, Schöbel Weilacher
08.2	freies Projekt 2	PJ . 6 . 9	AR	Keller, Schöbel Weilacher

Modul 09	<b>Forschung und Entwerfen 1</b>			<i>Weilacher</i>
Das Modul dient der Begleitung des Masterprojekts durch Vertiefung spezieller Fragen der Landschaftsarchitektur. Der Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit zeitgemäßen Problemen, Herausforderungen und Möglichkeiten von Landschaftsarchitektur.				b) VL, SE c) 8 Fachsemester d) Pflichtmodul e) mündliche Prüfung f) 3 Credits, benotet g) jedes Semester h) 90 Stunden i) 1-2 Semester
09.1	Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur	VL / SE . 2 . 3	AR	Keller, Schöbel, Weilacher

Modul 10	<b>Forschung und Entwerfen 2</b>			<i>Schöbel</i>
Das Modul dient der wissenschaftlichen Qualifizierung der Master's Thesis und der Überleitung in ein mögliches weiterführendes Vorhaben (Dissertationsvorhaben, Ausstellungsprojekt). Gegenstand ist einerseits das formale wissenschaftliche Umfeld (Publikations- und Fachvortragswesen), andererseits das (inter-) disziplinäre Umfeld (Stand der Forschung in der Landschaftsarchitektur, Forschungsfelder in berührenden Wissenschaftsgebieten, in den Ingenieur-, Kultur-, Sozial-, Natur- und Planungswissenschaften).				b) VL, SE c) 9 Fachsemester d) Pflichtmodul e) schriftliche Prüfung oder sonstige schriftliche Leistung f) 3 Credits, benotet g) jedes Semester h) 90 Stunden i) 1 Semester
10.1	Wissenschaftstheorie	SE . 2 . 3	AR	Schöbel
10.2	Wahlfach	2 . 3	TUM, LMU, UniBW, AdbK	

**Wahlpflichtmodule 1. und 2. Semester**  
 mit den Modulen 11 - 26 sind insgesamt 30 Credits zu erbringen

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung		Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
Die Module 11 - 17 dienen der Vertiefung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Bereichen des Ingenieurwesens, die den Bereich des Masterkursthemas betreffen. Die Fächer sollen entsprechend des Masterkursthemas ausgewählt werden.				b) VL, SE, PR c) 7 Fachsemester d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche Prüfung (Klausur oder Seminararbeit) f) insg. 30 Credits (Module 11-26) g) jedes Semester h) insg. 900 Stunden (Module 11-26) i) 1 Semester
Modul 11	<b>Umweltgeotechnik</b>			<i>Vogt</i>
11.1	Grundlagen Umweltgeotechnik	SE . 4 . 5	BAUING	
Modul 12	<b>Dendrologie</b>			<i>Matyssek</i>
12.1	Spezielle Botanik - Dendrologie	VL . 2 . 3	WZW	
12.2	Dendrologische Übungen	UE . 2 . 2	WZW	
Modul 13	<b>Vegetationsmanagement</b>			<i>Pfadenhauer</i>
13.1	Vegetationsmanagement	SE . 4 . 5	WZW	
13.2	Restoration Ecology	VL . 2 . 3	WZW	Nf. Pfadenhauer
Modul 14	<b>Erneuerbare Energien</b>			
14.1	Regenerative Energien	PR . 4 . 5	MASCH	Spliethoff
14.2	Technologie biogener Rohstoffe	SE . 4 . 5	WZW	Faulstich
Modul 15	<b>Wasserwirtschaft</b>			<i>Rutschmann</i>
15.1	Wasserwirtschaft	VL . 2 . 3	WZW	Zunic
15.2	Water Resources Management	SE . 2 . 3	WZW	Zunic
Modul 16	<b>Altlastensanierung</b>			<i>Kögel-Knabner</i>
16.1	Altlastensanierung	VL + UE . 4 . 5	WZW	Heister
Modul 17	<b>Geoinformationssysteme</b>			<i>Schilcher</i>
17.1	Geoinformationssysteme	SE . 2 . 3	WZW	

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

Die Module 18 - 26 dienen der Vertiefung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Bereichen der Architektur, des Städtebaus und der Raumplanung, die den Bereich des Masterkursthemas betreffen. Die Fächer sollen entsprechend des Masterkursthemas ausgewählt werden.			b) VL, SE c) 7 Fachsemester d) Wahlpflichtmodul e) schriftliche (Klausur 60 min.) oder mündliche (30 min.) Prüfung ff) insg. 30 Credits (Module 11-26) g) jedes Semester h) insg. 900 Stunden (Module 11-26) i) 1 Semester
Modul 18	<b>Architektonischer Urbanismus</b>		<i>Wolfrum</i>
18.1	Urbane Typologien u. Transformationen	VL . 2 . 3 ARCH	
18.2	Architektonische Urbanistik	VL . 2 . 2 ARCH	
Modul 19	<b>Computer Design</b>		<i>Nf. Junge</i>
19.1	CAAD	SE . 2 . 3 ARCH	Nf. Junge
19.2	Computer Graphik	SE . 4 . 6 INFO	Westermann
Modul 20	<b>Baugeschichte</b>		<i>Schuller</i>
20.1	Baugeschichte	VL . 2 . 3 AR	Schuller
20.2	Kunstgeschichte	VL . 2 . 3 AR	Emmerling
20.3	Denkmalpflege	VL . 2 . 3 AR	Emmerling
Modul 21	<b>Verkehrsplanung</b>		<i>Wulfhorst</i>
21.1	Verkehrstechnik und Verkehrsplanung	SE . 3 . 4 BAUING	
Modul 22	<b>Clima Design</b>		<i>Hausladen</i>
22.1	Clima Design	VL . 2 . 3 AR	
Modul 23	<b>Nachhaltiges Bauen</b>		<i>Kaufmann</i>
23.1	Holzbau	VL . 2 . 3 AR	
23.2	Biogene Baustoffe	VL . 2 . 3 AR	
Modul 24	<b>Raumwissenschaften</b>		<i>Thierstein</i>
24.1	Ökonomie des Raumes	VL . 1 . 2 AR	
24.2	Globale Entwicklungen	VL . 2 . 3 AR	
Modul 25	<b>Urban Habitat</b>		<i>NN Nf. Krau</i>
25.1	Soziologie der Stadt und des Wohnens	VL . 2 . 3 AR	NN Nf. Krau
Modul 26	<b>Freie Kunst</b>		<i>Haase</i>
26.1	Freie Kunst	VL . 4 . 6 AR	

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

Modul / Veranstaltung	Art der LV . SWS . Credit Points	Fakultät	Modulverantwortlich
-----------------------	-------------------------------------	----------	---------------------

### Wahlmodule 1. und 2. Semester

aus den Modulen 27 und 28 sind 6 Credits zu erbringen:

Modul 27	Naturwissenschaften			Keller
a) Allgemeinbildendes Fach				b) VL, SE c) keine d) Wahlmodul e) Prüfung oder sonstige Leistung f) 3 Credits g) jedes Semester h) 90 Stunden i) 1 Semester
27.1	Wahlfach	6	TUM, LMU, UniBW	

Modul 28	Geisteswissenschaften			Weilacher
a) Allgemeinbildendes Fach				b) VL, SE c) keine d) Wahlmodul e) Prüfung oder sonstige Leistung f) 3 Credits g) jedes Semester h) 90 Stunden i) 1 Semester
28.1	Wahlfach	6	TUM, LMU, UniBW, AdbK	

### Pflichtmodul 3. Semester

Modul 29	Master's Thesis			Keller, Schöbel, Weilacher
Die Master's Thesis soll sich auf das weitere Themenfeld des Masterkurses (Projektthema) beziehen. Die Aufgabenstellung der Thesis ist von den Studierenden in der Regel selbst zu formulierenden. Die Aufgabe kann auch gruppenweise gestellt werden, wobei die individuelle Bearbeitung nachzuweisen ist. Die Master's Thesis soll einen Entwurf sowie einen analytischen und einen reflektiv-theoretischen Teil umfassen, Ausnahmen sind zu begründen.				b) c) 9 Fachsemester d) Pflichtmodul e) schriftliche Leistung (Thesis) und mündliche (Kolloquium) Prüfung f) 30 Credits, benotet g) jedes Semester h) 900 Stunden i) 1 Semester
29.1	Master's Thesis	25 cp	ARCH	Keller Schöbel Weilacher
29.2	Kolloquium	5 cp	ARCH	Keller Schöbel Weilacher

a) Inhalte und Qualifikationsziele; b) Lehrformen; c) Voraussetzungen für die Teilnahme; d) Verwendbarkeit; e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; f) Leistungspunkte und Noten; g) Häufigkeit des Angebots; h) Arbeitsaufwand; i) Dauer

## **ANLAGE 4: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
- 1.3 Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums oder Studiums in in der Regel in einem nicht deutschsprachigen Land, welches in Art und Umfang dem verpflichtenden Auslandsaufenthalt des gleichnamigen achtsemestrigen Bachelorstudienganges an der Technischen Universität München entspricht (vgl. § 36 Abs. 4).

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Studienfakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Studiendekan der Studienfakultät zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August, für das Sommersemester bis zum 15. März, nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter,

2.3.4 eine Mappe mit bisherigen einschlägigen Arbeiten (Entwürfe),

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,

2.3.6 ggf. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,

2.3.7 ggf. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb).

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

- 5.1 <sup>1</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Landschaftsarchitektur und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 40 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 <sup>1</sup>In Fällen, in denen gemäß § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>2</sup>Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so

gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.6 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.7 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. August 2009.

München, den 11. August 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2009.